

SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.11.MK.86

CITY-ENTWICKLUNGSBEREICH KARLSTRASSE

TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES (BAUUNGSVERORDNUNG -BAUNVO- IN DER BEKÄNNTGABUNG DER NEUFASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 42), ERSÄTZT DURCH ARTIKEL 4 DES GESETZES ZUR EINGLEICHUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNRAUM VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 144) SOWIE DIE VERORDNUNG ÜBER DIE AUSGESTATTUNG DES BAUPLANES UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG 1990 -PLANV 90-) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. I S. 58).

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr.1 BAUOB)

MI1	KERNSEITE MIT DER DRÜNNUNGSZAHL 1 (§7 BAUNVO)
MI2	KERNSEITE MIT DER DRÜNNUNGSZAHL 2 (§7 BAUNVO)
MI	MISCHGEBIETE (§6 BAUNVO)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr.1 BAUOB)

O,75	GRUNDLICHENZAHL (§19 BAUNVO)
III	ANZAHL DER VOLLESGESCHOSSE, HOCHSTRAß (§20 BAUNVO)
III-IV	ANZAHL DER VOLLESGESCHOSSE, MINDEST- UND HOCHSTRAß (§20 BAUNVO)
IV	ANZAHL DER VOLLESGESCHOSSE, ZWISCHEN (§20 BAUNVO)

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 10 (1) BAUNVO)

9	GESCHLOSSENE BAUWEISE (§22 BAUNVO)
BAUWEISE	BAUWEISE (§23 BAUNVO)
BAUWEISE	BAUWEISE (§23 BAUNVO)
AUSRAUMUNG	AUSRAUMUNG
DURCHGANG	DURCHGANG
LH	LEICHT HOHE ALS HINDEHÄHN (§24 BAUNVO)

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG IN DER PLANZEICHNUNG

MI	ART DER NUTZUNG	BAUWEISE
1.0	GRZ	

4. VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 (1) Nr.1 BAUOB)

STRASSENBEREICHSGRENZUNGSLINIE	STRASSENBEREICHSGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSFÄCHEN	VERKEHRSFÄCHEN
VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
FUSSGANGSBEREICH	FUSSGANGSBEREICH
VERKEHRSSICHERTER BEREICH/ MISCHVERKEHRSFÄCHE	VERKEHRSSICHERTER BEREICH/ MISCHVERKEHRSFÄCHE
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

5. GRÜNPFLANZUNGEN, ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 1 BAUNVO UND § 24 (1) BAUNVO)

ÖFFENTLICHE GRÜNFÄCHE	ÖFFENTLICHE GRÜNFÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE	ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE
ERHALTUNG VON BÄUMEN	ERHALTUNG VON BÄUMEN

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

GEH- UND LEITUNGSBEREICH (§ 9 (1) Nr. 2 BAUNVO)	GEH- UND LEITUNGSBEREICH (§ 9 (1) Nr. 2 BAUNVO)
VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 10 BAUNVO)	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 10 BAUNVO)
ABSTÄNDUNG VON SONSTIGER NUTZUNG	ABSTÄNDUNG VON SONSTIGER NUTZUNG
GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (1) Nr. 12 BAUNVO)	GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (1) Nr. 12 BAUNVO)
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 12 BAUNVO)	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 12 BAUNVO)
ZWECKBESTIMMUNG ELEKTRIZITÄT	ZWECKBESTIMMUNG ELEKTRIZITÄT

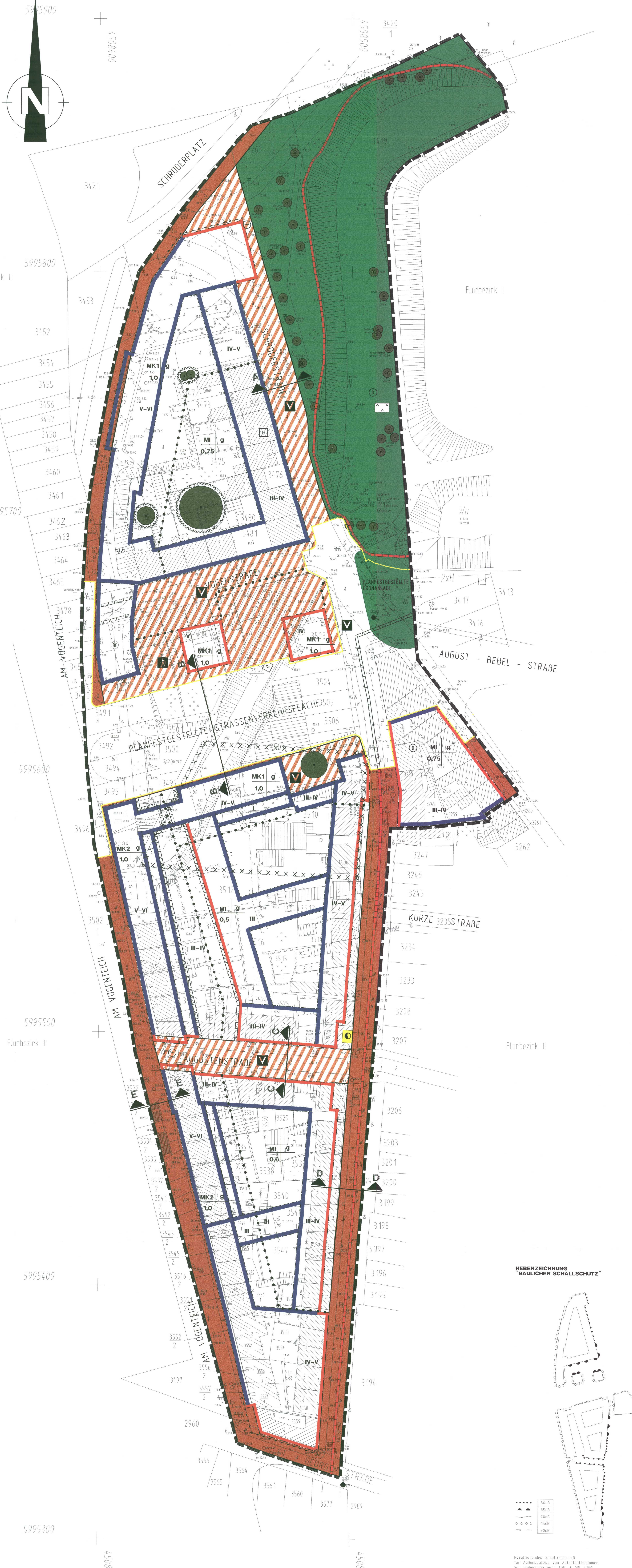
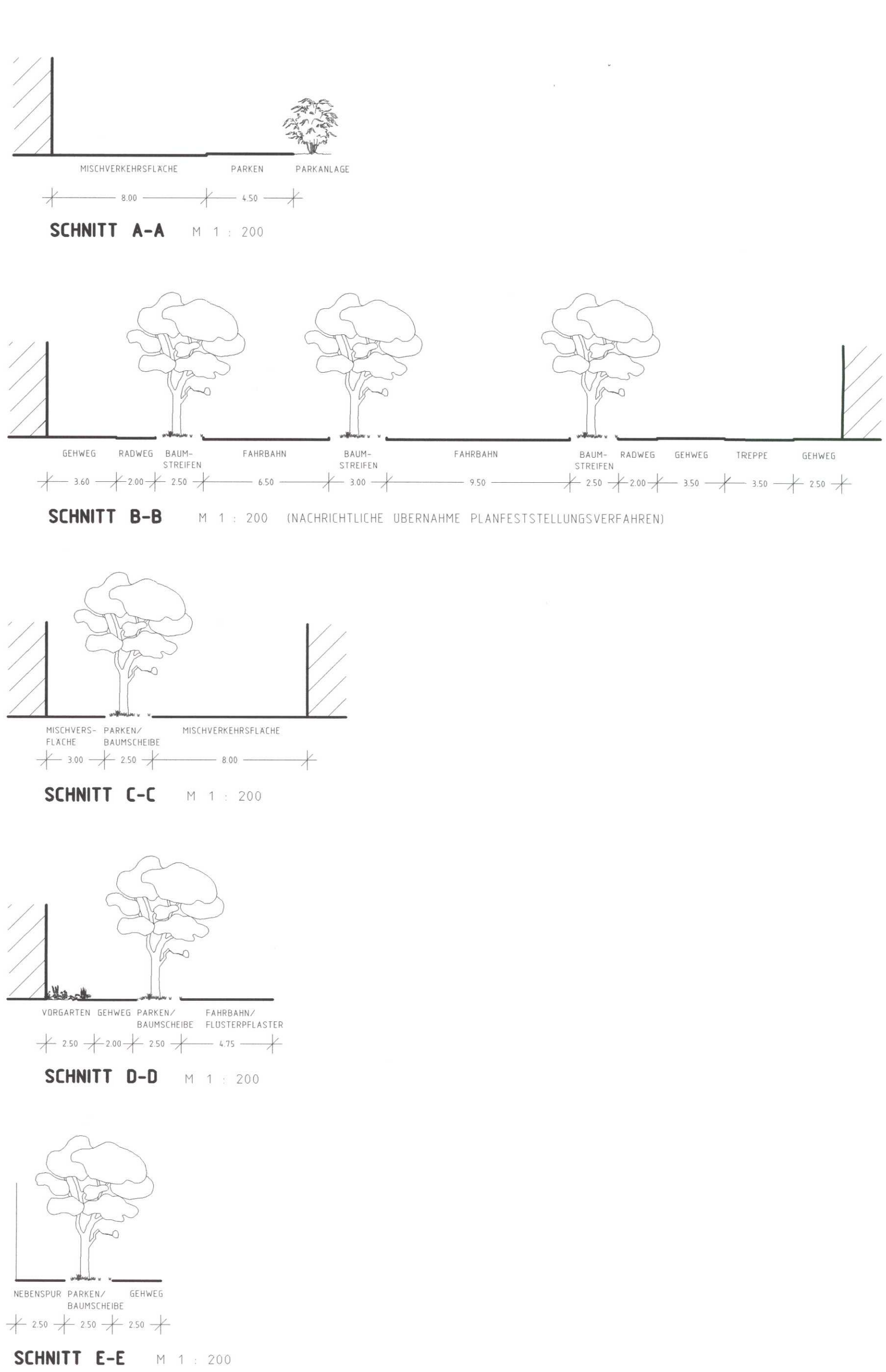
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 (1) Nr. 1 BAUNVO)

EINZELANLAGE, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGT	EINZELANLAGE, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGT
DENKMALBEREICHE	DENKMALBEREICHE
PLANSTELLUNGSBEREICH STRASSENVERKEHRSFÄCHE	PLANSTELLUNGSBEREICH STRASSENVERKEHRSFÄCHE

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
FLURSTÜCKSNUMMER	FLURSTÜCKSNUMMER
VORHANDENE BEBAUUNG	VORHANDENE BEBAUUNG
ZUKUNFTS ENTSTEHENDE BEBAUUNG	ZUKUNFTS ENTSTEHENDE BEBAUUNG
STÜTZMAUER	STÜTZMAUER
VORHANDENE GELÄNDELINIEN	VORHANDENE GELÄNDELINIEN
UMWERTUNG DER FLÄCHEN, DENEN BODEN MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 (1) Nr. 12 BAUNVO)	UMWERTUNG DER FLÄCHEN, DENEN BODEN MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 (1) Nr. 12 BAUNVO)
GEPLANTE TECHNISCHE KANALISIERUNG ZUR SICHERUNG EINES ALTERNATIVEN DURCHFAHRSSTREIFENS (KAPAZITÄT, VERKEHRSSCHNITT, PUNKT)	GEPLANTE TECHNISCHE KANALISIERUNG ZUR SICHERUNG EINES ALTERNATIVEN DURCHFAHRSSTREIFENS (KAPAZITÄT, VERKEHRSSCHNITT, PUNKT)
LAGEPUNKTE (§ 9 (1) Nr. 12 BAUNVO UND KATASTERGEGENSTÄNDLICHES VERFAHREN)	LAGEPUNKTE (§ 9 (1) Nr. 12 BAUNVO UND KATASTERGEGENSTÄNDLICHES VERFAHREN)

NEBENZEICHNUNG



TEIL B: TEXT

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauOB)
- Mischgebiete (MI) (§ 6 BauVO)

In Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten im Sinne des § 4 a (3) Nr. 2 BauVO ausgeschlossen (§ 1 (9) und (8) BauVO). Im Mischgebiet ist die Planfeststellungsbescheidung nicht zulässig (§ 1 (9) (8) BauVO).

In Kerngebieten sind Tankstellen und sonstige Wohnungen unterhalb des 2. Vollgeschosses nicht zulässig; im MK 2 sind großflächige Handelsbetriebe nicht zulässig (§ 1 (9) (8) BauVO).

Von den Vergnügungstätten sind folgende Arten und Anlagen nicht zulässig: Nachtclubs jeglicher Art, Vor- und Geschäftsbüros, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Bordellbetriebe jeder Größe, Spiel- und Automatenhallen mit einer Geschäftsfläche von mehr als 150 m² (§ 1 (8) BauVO).
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauOB)
- Im Bereich mit der Festsetzung GRZ = 0,5 kann diese durch Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden (§ 19 (4) Satz 3 BauVO).
- In Bereichen mit der Festsetzung GRZ = 0,75 kann diese durch Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden (§ 19 (4) Satz 3 BauVO).
- Stellplätze, Garagen und Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 11 BauOB)
- Ebenere Stellplätze und Garagen sind nicht zulässig (§ 12 (6) BauVO).
- Nur in den mit MK 2 bezeichneten Kerngebieten sind oberirdische Garagenschüsse zulässig (§ 12 (4) BauVO).
- Für alle Nutzungen außer der Wohnnutzung dürfen nicht mehr als 80 % der nach LBAO M-V notwendigen Stellplätze hergestellt werden (§ 12 (6) BauVO).
- Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen haben von der Straße „Am Vögensteich“ aus zu erfolgen. Dies gilt nicht für die bauliche östlich der Karlstraße, Untergrenze der Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen mit bis zu 20 Stellplätzen können ausnahmsweise auch von den Anliegerstraßen erschlossen werden.
- Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauOB)
- zu erhaltende Bäume: Der Kronenraumbereich zuzüglich 1,50 m der zu erhaltenden Bäume wird als Baumstammhöhe festgesetzt. Der Wurzelbereich in ansonsten versiegelten Bereichen ist durch Baumrinne zu schützen.
- Auf öffentlichen Flächen sind großkronige Bäume (Hochstämmen, 4 x v, Stk 18 - 20 cm) folgender Arten mit folgendem Abstand zu pflanzen:

Pflanzabstand	Baumart
Karlstraße	15,0 m 2 Bäume
Schröderstraße	8,0 m
Vögenstraße	8,0 m
Augustenstraße	8,0 m
Am Vögensteich	8,0 m

- Die Baumstämme der Straßenbäume sind als Pflanzflächen von mindestens 5,0 m² Größe oder durchgängig als Baumstreifen von mindestens 2,5 m Breite anzulegen und mit bodendeckenden Gehbelägen zu bepflanzen und zu erhalten. Folgende Straucharten 2 x v, ohne Ballen, u = 0,4 - 0,8 m sind zu verwenden:

Berberis thunbergii - Grüne Hecken-Beerensträucher	Mahonia aquifolium - Mahonie
Symphoricarpos x chinensis 'Hanscock' - Niedrige Purpurbere	Purpurea laevis - Purpuree
Ribes alpinum 'Schmidt' - Alpenrebe	Loiseleuria procumbens - Kriechrebe

- Tiefgaragen-Dachflächen: Die Dachflächen der Tiefgaragen in den Innenhöfen sind grünlässig anzulegen. Die Baumarten über Tiefgaragen sind 3,0 x 3,0 m groß und 1,5 m tief zu dimensionieren.
- Innenhöfe: Die Innenhofbereiche sind mit standortgerechten Pflanzen grünlässig anzulegen. Je 200 m² Hoffläche ist mindestens ein einheimischer Laubbau (Stk 18 - 19 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Mindestabstand zu Gebäuden darf 3,0 m nicht unterschreiten. Der Erhalt vorhandener Bäume (einschließlich Obstbäumen) wird auf die vorgenannte Pflanzvorgabe angerechnet. Anpflanzungen von Nadelgehölzen und Koniferen sind nicht zulässig.
- Dachbegrünung/Fassadenbegrünung: Die Dachflächen der Bebauung sind mindestens zu 20 % mit Dachbegrünung anzulegen, wenn die Dachflächen auf einem Baugrundstück größer als 20 m² und nicht mehr als 20 % geneigt sind.
- Weiterhin sind innerhalb der Innenhofbereiche an freistehenden Bäumen in den Fassaden von mehr als 10 m Größe sowie an den Regenrinnen Fassadenbegrünungen vorzunehmen (§ 16, 3 in Randziffer). Die Begrünung der Dachflächen und Fassaden sind auf Dauer zu erhalten. Folgende Baum/Sträucher sind zu verwenden (2 x v, mit Topfbäumen):

Clematis vitalba - Waldrebe	Parthenocissus quinquefolia - Baumweinstock
Poligonum aviculare - Kriechrebe	Wistaria sinensis - Wistarie

- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauOB)
- Die Gehrechte (G) werden zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.
- Die festgesetzten Leitungsrechte (L) umfassen die Befugnis für die Ver- und Entsorgungsträger und die Hansestadt Rostock, unterirdische Leitungen anzulegen und zu unterhalten.
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauOB)
- Bei Außenluftschadstoffen sind in der Nebenzeichnung „Baulicher Schallschutz“ gekennzeichneten Fassaden sind die dargestellten erforderlichen reduzierenden Schalldämmwerte (Rw) für die Außenbauteile durch konstruktive Lösungen einzufügen. An Außenwänden u. a. gewerblich genutzten Räumen sind 5 dB (A) niedrigeren Rw vorzusehen.
- Übernachtlagerung, welche Fenster ausschließlich an einer Fassade mit einem natürlichen Außenlufteintritt größer als 50 dB (A) aufweisen, sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.
- Außenluftschadstoffe von Wohnungen (Wohnzimmer, Wohnküchen etc.), welche Fenster ausschließlich an der Fassade mit einem Rw, das größer oder gleich 45 dB (A) aufweisen, sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.
- Die Karlstraße ist im Geltungsbereich mit einem geräuscharmen Belag zu versehen (Asphaltbelag, Fliesen-Plaster o. a. mit D_{st} 50 dB (A) gemäß Tabelle 4 der RLS-90).
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauOB i. V. m. § 9 (1) (b) (5) LBAO M-V)
- Vollständig spiegelfähige Fassaden sind nicht zulässig. In Mischgebieten sind die Außenwände in hellen Farben (Summe des Schwarzwertes) nach DIN 55 25 % auszuführen (§ 9 (1) Nr. 1 LBAO M-V).
- Die öffentlichen Flächen unterhalb der im Plan A festgesetzten Auskragungen können auch als Arkade oder Kolonnade gestaltet werden (§ 9 (1) Nr. 1 LBAO M-V).
- Bei Verkaufseinrichtungen sind pro 100 m² Verkaufsfläche zwei Fahrradstellplätze, mindestens aber drei je Einrichtung nachzuweisen. Für Wohnungen und Büros sind die Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl und nicht zugänglichen Bereichen im Gebäude sicherzustellen. Öffentliche Einrichtungen haben jeweils 10 Fahrradstellplätze zur Verfügung zu stellen (§ 9 (1) Nr. 1 LBAO M-V).
- Standorte von Außenbänken sind, wenn sie nicht im Gebäude untergebracht sind, innerhalb der Baugrenzen herzustellen, einzuhalten und durch Rankgitter zu ergänzen. Zu verwendende Gehleuchten sind unter Punkt 4.6 genannt.
- Werbeanlagen und Warenautomaten
- 7.5.1 Allgemeine Zulässigkeit
 - Großtafelwerbung ist nicht zulässig. Werbeanlagen, die über den Firstpunkt des Gebäudes hinausragen, sind nicht zulässig.
 - Werbeanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig. Beidseitiges Überschreiten durch Werbeanlagen, die an der Fassade fest montiert sind, ist zulässig.
 - Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur an der einer geschilderten öffentlichen Straße oder einem Platz zugewandten Seite eines Gebäudes zulässig.
 - Die Länge von Werbeanlagen an einer Fassade (je Grundstück) darf nicht größer als 2/3 der Fassadenbreite sein. Zu den seitlichen Gebäudeteilen ist jeweils ein Abstand von 8,0 m einzuhalten. Werbeanlagen sind jeweils ein
 - Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind nur bis zu 2/3 der Fassadenhöhe (Traufhöhe) zulässig.
- 7.5.2 Besondere Beschränkung für Teilbereiche
 - Karlstraße, Augustenstraße, Schröderstraße, Vögenstraße
 - Werbeanlagen als eigenständige bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
 - Werbeanlagen sind nur an der Straße der Leistung zulässig.
 - Die Ausführung von Werbeanlagen und Warenautomaten mit Wechselbeleuchtung von Leuchtbänken und Leuchtfächern ist nicht zulässig.
 - Schröderstraße
 - Werbeanlagen sind als Einzelzettel zu bilden, deren Höhe und Breite das Maß von 0,80 m nicht überschreiten darf. Zwischen den Einzelzetteln ist ein Abstand von mindestens 0,12 m zu halten.
 - Das Anbringen von Werbeanlagen ist nicht zulässig.
 - Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind nur zulässig, wenn ihre Auskragung nicht mehr als 0,80 m beträgt.

Hinweise

- Fernwärme

Die Wärmeversorgungsanlagen (Heizung, Warmwasserbereitung) sind an das Fernwärmenetz anzuschließen (§ 5, 1 und 5 der Wärmeversorgungsverordnung der Hansestadt Rostock, Beschl.-Nr. 511/98/1992).
- Bodendenkmalfolge

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG M-V vom 08.01.1998 (GVBl. M-V S. 13, Museum, Kister zum Heiligen Kreuz) zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalfolge in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Fund des Fundes erkennen. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige nach einer Woche.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalfolge spätestens acht Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Befragte des Landesamtes für Bodendenkmalfolge bei den Erdarbeiten zugegen sind, um eventuell auffällige Funde gemäß § 11 DStG M-V und der Bodendenkmalfolge zu untersuchen. Bei Befunden ist ein Antrag auf Befreiung nach § 31 DStG M-V an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu stellen.
- Öffentliche Verkehrsflächen

Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
- Altlasten

Aufgrund einer nachgewiesenen Grundwassercontamination mit chlorierten Kohlenwasserstoffen innerhalb der im B-Plan als „mit umweltgefährdenden Stoffen belasteter“ gekennzeichneten Fläche ist bei Teilarbeiten in diesem Bereich und im direkten Umfeld anfallende Grundwasser chemisch zu analysieren. Entsprechend den Ergebnissen der chemischen Analysen sind eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Altlastensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Sollten sich im B-Plan-Gebiet bei Teilarbeiten geruchlich und farblich auffällige Bodenbereiche ergeben, ist umgehend das Amt für Umweltschutz (Abt. Bodenschutz/Umweltplanung) zu informieren.
- Regenwasserabfuhr

Von den auf den Grundstücksflächen anfallenden Regenwasser darf nur 60 % d-nur an die öffentliche Regenwasseranlage abgegeben werden. Der übrige Wasseranteil darf nur um mindestens 15 Minuten zeitversetzt an die öffentliche Regenwasseranlage abgegeben werden. Die genau, objektbezogene Berechnung und Festlegung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung mit der Antragsgenehmigung.

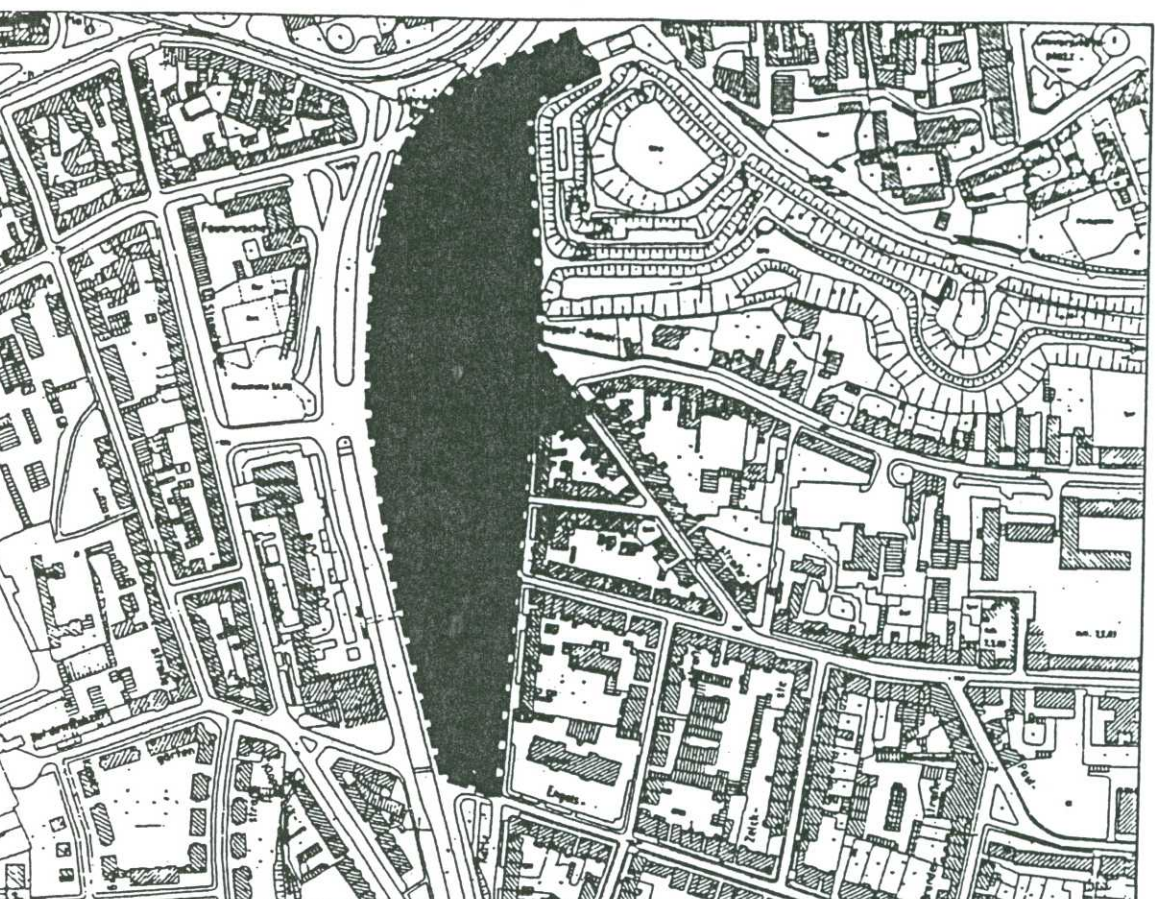
SATZUNG der Hansestadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 11.MK.86 für das Gebiet City-Entwicklungsbereich Karlstraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3105), sowie nach § 46 des Landesbaugesetzes (LBAO M-V) vom 08. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom 03.11.1999 und mit Genehmigung des Ministers für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11.MK.86 für das Gebiet City-Entwicklungsbereich Karlstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Bürgerschaft vom 17.05.1994. Die öffentliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses ist im „Städtischen Anzeiger“ - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 17.05.1994 durchgeführt worden.
- Rostock, 6.12.1999
- Rostock, 6.12.1999
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.1999 durchgeführt worden.
- Rostock, 6.12.1999
- Die von der Planung beschriebene öffentliche Belange sind mit dem Schreiben vom 24.06.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Rostock, 6.12.1999
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 29.06.1998 bis zum 31.07.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, im „Städtischen Anzeiger“ - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 17.06.1998 öffentlich bekannt gemacht worden.
- Rostock, 6.12.1999
- Der katastermäßige Bestand am 01.01.1995 wird als richtig dargestellt, beschränkt. Hinsichtlich der lagerräumlichen der Grenzlinie gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur nach erfolgt, da die rechtsverbindliche Karte im Maßstab 1:500, vorliegt. Regelsprache können nicht bestritten werden. 1:1000
- Rostock, 05.12.99
- Die Bürgerschaft hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.11.1999 geprüft. Der Bebauungsplan ist genehmigt worden.
- Rostock, 6.12.1999
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.11.1999 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 03.11.1999 genehmigt.
- Rostock, 6.12.1999
- Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluß des Ministers für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.2000, Az. VII.233-2000, genehmigt.
- Rostock, 05.12.2000
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 12.02.2000, erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministers für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 07.08.2000, Az. VII.232-512, bestätigt.
- Rostock, 10.08.2000
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist öffentlich ausgestellt.
- Rostock, 11.08.2000
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im „Städtischen Anzeiger“ - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 13.03.2001, ortsüblich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Erklärungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.05.2001 in Kraft getreten.
- Rostock, 20.03.2001

HANSESTADT ROSTOCK Mecklenburg-Vorpommern



Bebauungsplan Nr. 11.MK.86 „City-Entwicklungsbereich Karlstraße“

für das Gebiet zwischen Karlstraße/Schröderstraße, Am Vögensteich sowie Schröderplatz und St.-Georg-Strasse

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan „Quarter 018“ vom Vermessungsbüro Fliebig + Partner, Rostock (Dezember 1994 erstellt)

M 1: 500

Rostock, den 20.09.2000

STAND: September 1999